



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“ vom 09. Januar 2014

Aufgrund der §§ 4 und 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestehend aus dem gesamten Gebiet der Stadt Dippoldiswalde ohne die Grundstücke Flurstücks-Nummern 883/2, 883/3 und 1359/2 der Gemarkung Dippoldiswalde und ohne die Ortsteile Oberhäslich, Reinberg, Reinholdshain, Oberpöbel und Schönfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95a Abs. 1 SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer (Schmutzwasser) und des Niederschlagswassers für das in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannte Gebiet nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Eigenbetrieb die dafür notwendigen Sammler, Pumpwerke, Sonderbauwerke und Kläranlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern. Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 95a Abs. 2 SächsGemO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die im Liquiditätsplan veranschlagten Ein- und Auszahlungen,
 2. die Herstellung von Grundstücksanschlüssen,
 3. der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

§ 6

Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

§ 7

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 95a Abs. 2 Satz 4 SächsGemO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die wie ihre Stellvertreter, aus der Mitte des Stadtrats gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR beträgt,
 2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Wert von mehr als 2.000 EUR (Buchwert), aber nicht mehr als 10.000 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
 3. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR, außer befristete Niederschlagungen von einem Jahr bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenzverfahren) führen,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitiger nicht oder nur aus besonderem Grund lösbarer Bindung des Eigenbetrieb, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 2.500 EUR übersteigt,
 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 8. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
 9. Vergabe von Aufträgen über 20.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
 10. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Eigenbetrieb vom Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorgelegt werden oder deren Vorlage der Betriebsausschuss verlangt hat.

- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 9

Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebs,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Entscheidungen zur Gebührenkalkulation,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 7. Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 8. Entnahme von Eigenkapital bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR,
 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses,
 12. Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlusts,
 13. Entlastung der Betriebsleitung,
 14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig vorzulegen, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushalt der Stadt beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sind angemessen zu vergüten. Für den Leistungsaustausch sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu schließen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Dippoldiswalde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kerndt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 24. Januar 2014